

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 18 428

Bern, 10. Januar 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Rechtliches Gehör (Beweismittel)

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Einzelgericht, vom 26. September 2018 (PEN 17 957)

Erwägungen:

1. Im Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verfügte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) am 26. September 2018 was folgt:
 1. Es wird Kenntnis genommen und gegeben vom Eingang eines Pakets mit Hanfpflanzen am 24.09.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, welches durch A._____ bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern als Beweismittel eingereicht wurde.
 2. Es wird festgestellt, dass dieses Paket mit Hanfpflanzen das vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland hängige Verfahren (P 17 960 bzw. BJS 14 23853) gegen A._____ nicht betrifft, sondern das Verfahren BJS 17 5346.
 3. Gemäss der eingereichten Gerichtsstandsanfrage vom 02.08.2017 ist federführende Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland bzw. möglicherweise die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, jedenfalls nicht das Regionalgericht Berner Jura-Seeland.
 4. Das Paket mit Hanfpflanzen samt Schreiben vom 20.09.2018 geht daher zurück an die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zuhanden des Verfahrens BJS 17 5346.

Gegen die Anordnung gemäss Ziffer 4 erhob der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2018 Beschwerde und verlangte sinngemäss, das Paket mit Hanfpflanzen sei als Beweismittel im Verfahren PEN 17 960 anzuerkennen. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2018 verzichtete das Regionalgericht auf eine Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft reichte am 22. Oktober 2018 eine Stellungnahme ein, ohne einen Antrag zu stellen. Der Beschwerdeführer replizierte am 30. Oktober 2018.
2. Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten. Nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer die Vereinigung des Verfahrens BJS 17 5346 mit dem Verfahren PEN 17 960 (BJS 14 23853) verlangt. Dieses Begehren kann mit Blick auf das Anfechtungsobjekt – die Verfügung des Regionalgerichts vom 26. September 2018 – nicht Streitgegenstand im Verfahren vor der Beschwerdekammer in Strafsachen sein.
3. Die Beschwerde ist – soweit von Relevanz – wie folgt begründet: Die [...] Verfügung [...] verstösst gegen Art. 32 Abs. 2 BV, indem sie etwas, das zur Sache gehört, zurückweist, [und gegen] Art. 100 Abs. 1 StPO, weil sie dem Aktendossier einen von der unterschreibenden Partei eingereichten Akt vorenthält. Das Begehren wird gestellt, es möge besagte regionalgerichtliche Verfügung annulliert und Gerichtspräsidentin B._____ ersucht werden, das Verfahren BJS 17 5346 mit dem

Verfahren BJS 14 23853 bzw. P 17 960 zu vereinen. [...] In diesem Sinne und zu diesem Zweck schickte der Unterschreiber – persönlich als Angeklagter sowie amtsend als Geschäftsführer der Firma – am 26. Juli 2017 mit Expresspost an StA C._____ drei frische Pflanzen heimischen Hanfs (*sativa non-indica*) zwecks Bewerksstellung einer Zweit- und Gegenanalyse. Eine solche war nämlich dringend nötig geworden zur Wahrung der Verteidigungsrechte, denn die amtlich angeordnete erste Analyse ergab Werte, die das für nicht-indische, heimische Hanfpflanzen Übliche um das Drei- bis Vierfache überschreiten und, wenn unbeanstandet, tel quel vom Richter als Grundlage genommen würden für die Erörterung von Schuld oder Nichtschuld. Statt die Beweismittel zwecks angeforderter Zweitanalyse an StA C._____ zu übermitteln, hat eine Frau M. D._____ – juristische Sekretärin nach amtlichem Organigramm, in casu aber amtsend als a.o. Staatsanwältin – ungefragt die Angelegenheit an sich genommen, ein Strafverfahren 'gegen Unbekannt' (sic) eröffnet (BJS 17 5346), mit Art. 31 ff. StPO sich beschäftigt, die drei Beweismittel als Betäubungsmittel qualifiziert, um sie dann der Freiburger Staatsanwaltschaft mitsamt Verfügung [...] zuzuschicken. Weil besagte drei Pflanzen bei ihm nicht angekommen sind, folglich auch das Begehren auf Zweitanalyse, erliess StA C._____ am 9. August 2017 – nach drei Jahren Verfahren und kurz vor seiner Pensionierung – gegen den Unterschreiber als Privatperson einen Strafbefehl, welcher präzise und exklusiv anderer Gründe auf die beanstandeten und nicht gegengeprüften Werte fundiert ist. Später wurden diese drei Hanfpflanzen *non-indica* – mitsamt mitgehender Dokumentation, aber ohne Begleitschreiben – der Firma restituiert [...] und der Unterschreiber hat sie anschliessend am vergangenen 20. September im Originalpostpaket dem Berner Generalstaatsanwalt zwecks Bearbeitung (beantragte Zweitanalyse) zukommen lassen. Frau D._____ wiederum nimmt sich der Sache an, diesmal amtsend als juristische Sekretärin, und leitet das Pflanzenmaterial am 21. September 2018 an das Regionalgericht weiter [...]. Gerichtspräsidentin B._____ refüsiert die Annahme mit der Begründung, besagtes Material sei Teil des Verfahrens BJS 17 5346, sie aber beschäftige sich nur mit dem Verfahren BJS 14 23853 (resp. PEN 17 960) und schickt es postwendend an die Staatsanwaltschaft zurück. StA E._____, obwohl im Dossier alles klipp und klar erörtert und verständlich nachzulesen ist, fragt am vergangenen 3. Oktober dennoch nach, was mit den drei Hanfpflanzen zu geschehen hat. [...] Die gegenständlichen drei heimischen Hanfpflanzen gehören als entlastender Umstand zum Verfahren BJS 14 23853 (resp. PEN 17 960), zu diesem Zweck wurden sie denn auch eingeschickt. Die Fehleinschätzung der Frau D._____ bewirkte, dass die drei Pflanzen als Beweismittel nicht ins Recht, damals BJS 14 23853, gelegt wurden, ein Umstand also, der die nötig gewordene Zweit und Gegenanalyse vereitelte. Heute sind diese drei Pflanzen an Ort und Stelle, wo sie hingehören, zurück und müssen also dem Verfahren BJS 14 23853 (resp. 17 960) einverleibt werden – wenn nicht, ist es eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. [...] [Rechtschreibfehler korrigiert].

4. Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, ihrer Ansicht nach stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar: Am 26. Juli 2017 habe der Beschwerdeführer drei frische Hanfpflanzen zusammen mit einem Schreiben an die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), zu Händen Staatsanwalt C._____, gesandt. Dieser habe das Schreiben als Anzeige qualifiziert und gestützt darauf ein Verfahren gegen unbekannte Täterschaft mit der Verfahrensnummer BJS 17 5346 eröffnet. Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 – unter Beilage des Schreibens vom 26. Juli 2017 sowie der Hanfpflanzen – sei Staatsanwalt C._____ an die Generalstaatsanwaltschaft gelangt und habe um Klärung des Gerichtsstands mit dem Kanton Freiburg in der vorgenannten Sache (BJS 17 5346) ersucht. Die Generalstaatsanwaltschaft habe am 2. August 2017 eine Gerichtsstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg gestellt.

Letztere habe die Übernahme des Verfahrens am 29. August 2017 bestätigt. Am 20. September 2018 habe sich der Beschwerdeführer mit einem weiteren Schreiben direkt an die Generalstaatsanwaltschaft gewendet, ihr wiederum drei Hanfpflanzen zugestellt und um Bearbeitung dieses Beweismaterials im Sinne der StPO ersucht. Da der Beschwerdeführer in seinem Schreiben auf einen Strafbefehl vom 9. August 2017 verwiesen und gleichzeitig neue Beweismittel eingereicht habe, sei die Generalstaatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass er sich auf das Verfahren BJS 14 23853 beziehe, in welchem ihm die Rolle der beschuldigten Person zukomme. In der Folge sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer gegen den Strafbefehl vom 9. August 2017 Einsprache erhoben habe und die Sache dem Regionalgericht überwiesen worden sei. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits Rücksprache mit dem Regionalgericht genommen habe, habe die Generalstaatsanwaltschaft das Schreiben vom 20. September 2018 zusammen mit den Beweismitteln dem Regionalgericht zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

5. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, es seien nicht wiederum drei (andere) Hanfpflanzen zugestellt worden, wie die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft suggerieren könnten. Vielmehr es handle sich um jene drei, die bereits ein Jahr zuvor verschickt worden seien. Die am 26. Juli 2014 an Staatsanwalt C._____ adressierten grünen Hanfpflanzen hätten als Beweismaterial für eine beantragte Zweitanalyse dienen sollen. Da sie indes ein Jahr später vertrocknet gewesen seien, sei der Eingabe vom 20. September 2018 eine gleiche Menge Frischmaterial beigelegt worden; dies zwecks immer noch aktuellem Antrag auf Gegenanalyse im Verfahren PEN 17 957. Die Trocken- und Frischpflanzen gehörten seit dem Tag ihres Verschickens zum Verfahren PEN 17 957.
6.
 - 6.1 Für jede Strafsache wird ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält: a. die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle; b. die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten; c. die von den Parteien eingereichten Akten (Art. 100 Abs. 1 StPO).
 - 6.2 Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeführer vermag nachvollziehbar darzulegen, dass die sich derzeit bei der Staatsanwaltschaft befindenden Hanfpflanzen zu den Verfahrensakten im Verfahren PEN 17 957 gehören (sollten) und keinen Zusammenhang zum Verfahren BJS 17 5346 haben. Die Staatsanwaltschaft wird daher ersucht, das Paket mit den Hanfpflanzen samt Schreiben vom 20. September 2018 (zu Wert und Unwert) an das Regionalgericht zu übermitteln. Wie das Regionalgericht mit den Gegenständen verfahren will, ist selbstredend ihm überlassen.
7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 und Art. 417 StPO). Eine Kostenausscheidung aufgrund des teilweisen Nichteintretens rechtfertigt sich nicht. Entschädigungswürdige Nachteile sind keine entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Ziffer 4 der Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 26. September 2018 wird aufgehoben.
3. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wird ersucht, das Paket mit Hanfpflanzen samt Schreiben vom 29. September 2018 an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland zu übermitteln.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, trägt der Kanton Bern.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (BJS 14 23853)
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin B. _____
(mit den Akten PEN 17 957)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
(BJS 17 5346)

Bern, 10. Januar 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell
i.V. Oberrichter Stucki

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.